

► Insolvenz

Dauerproblematik: Verschärfte Pfändung aus Insolvenztabelle

| Bereits in VE 17, 130, haben wir darüber berichtet, dass Gläubiger im Rahmen eines in die Insolvenztabelle eingetragenen Deliktsanspruchs nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines vollstreckbaren Tabellenauszugs gemäß § 201 Abs. 2 InsO eine bevorrechtigte Lohnpfändung nach § 850f Abs. 2 ZPO beantragen können. Dieser Ansicht hat sich das LG Koblenz in einem aktuellen Beschluss nicht angeschlossen. |

Das LG hat den Gläubiger auf eine Feststellungklage verwiesen (6.11.17, 2 T 723/17, Abruf-Nr. 197830).

MERKE | Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Der Gläubiger hat diese erhoben, sodass in naher Zukunft dieser in der Praxis ständig vorkommende Streitpunkt erledigt sein dürfte. VE wird hierüber berichten.

► P-Konto

Gleichzeitige Pfändung von Lohn und Konto mit Tücken

| Ein typischer Fall aus der Praxis: Der Gläubiger pfändet sowohl in das Arbeitseinkommen (Anspruch A) als auch in die Bankverbindung (Anspruch D) des Schuldners. Dessen Arbeitgeber überweist die pfändbaren Beträge an den Gläubiger und den unpfändbaren Betrag auf das (gepfändete) Konto. Ist der Schuldner im Besitz eines P-Kontos, besteht sein Problem darin, dass der Pfändungsfreibetrag auf dem P-Konto geringer ist als der bei der Lohnpfändung. Kann der Schuldner daher eine Freigabe des P-Kontos in Höhe des Freibetrags nach der Lohnpfändungstabelle verlangen? |

Ja. Der BGH (VE 12, 23) hat für solche Fälle entschieden: Das Vollstreckungsgericht kann den Freibetrag gemäß § 850k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen lassen.

PRAXISHINWEIS | Achten Sie daher unbedingt darauf, dass nach § 850k Abs. 1 S. 3 ZPO Guthaben, über das der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht in Höhe des nach § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO pfändungsfreien Betrags verfügt hat, in den folgenden Kalendermonat übertragen wird. Der Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts darf es dem Schuldner nicht ermöglichen, Arbeitseinkommen unbegrenzt anzusparen und dadurch dem Gläubigerzugriff vorzuenthalten. Insofern muss der Beschluss erkennen lassen, dass die Kontopfändung bezüglich des Lohns/Gehalts, das der Arbeitgeber monatlich auf das gepfändete Konto überweist, bis auf Weiteres aufgehoben ist, die Übertragung nicht verbrauchten Guthabens aber nur bis zum Ende des folgenden Kalendermonats wirkt.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 197830

Rechtsbeschwerde
zugelassen



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2012

Seite 23

Hierauf müssen Sie
achten